



Weisungsänderung AIG **Diese Änderung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.**

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen (Gleichbehandlung S-Status);
- Sprachkompetenzen (Präzisierung);
- Höhe des Fehlbetrags, den es mit Ergänzungsleistungen zu decken gilt (Aktualisierung der Rechtsprechung);
- wichtige persönliche Gründe nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b AIG (Aktualisierung der Rechtsprechung);
- Berücksichtigung eines Urteils des Bundesgerichts betreffend Dublin-Haft;
- Zuständigkeit für die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 36 VZAE (Präzisierung).

Ziff. 3.1.8.2.4

Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen

[...]

Vorläufig aufgenommene Personen gelten als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Inländervorrang gegenüber Drittstaatsangehörigen gilt (Art. 21 Abs. 2 Bst. d AIG). Ihre Erwerbstätigkeit ist zu erleichtern und zu fördern.

Das SEM, die SODK und die KKJPD haben sich im Sonderstab Asyl auf die Erleichterung des Kantonswechsels von Personen mit Schutzstatus S unter anderem bei einer Erwerbstätigkeit oder einer beruflichen Grund- oder Tertiärausbildung in einem anderen Kanton geeinigt (siehe Rundschreiben «[Schutzstatus S: Aktuelle Informationen zu Kantonszuweisung und Kantonswechsel](#)» vom 22. April 2022). Sie haben sich zudem für eine analoge Regelung bei Personen mit vorläufiger Aufnahme ausgesprochen.

Das SEM bewilligt daher gemäss diesem Beschluss des Sonderstabs Asyl einen Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen in der Regel ebenfalls, wenn beide Kantone damit einverstanden sind und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die betreffende Person bezieht weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfe; und
- das Arbeitsverhältnis besteht seit mindestens zwölf Monaten oder ein Verbleib im Wohnkanton ist aufgrund des Arbeitswegs oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar (gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Bst. f des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gilt ein Arbeitsweg als unzumutbar, wenn der Hin- und der Rückweg je länger als zwei Stunden dauern).

Mit dem Inkrafttreten des neuen Artikels 85b E-AIG wird unter diesen Voraussetzungen ein Anspruch auf den Kantonswechsel bei einer unbefristeten Erwerbstätigkeit oder bei der Absolvierung einer beruflichen Grundbildung im anderen Kanton bestehen; das Einverständnis der betroffenen Kantone wird daher nicht mehr erforderlich sein.¹

¹ BBI 2021 2999



[...]

[...]

Ziff. 3.3.1.3

Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 Bst. c AIG)

Als Sprachkompetenz gilt allgemein die Fähigkeit, sich in einer Landessprache im Alltag verständigen zu können. Ausländerinnen und Ausländer sollen sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können. Der Gesetzgeber misst einer minimalen sprachlichen Integration von Ausländerinnen und Ausländern ein erhebliches Gewicht zu. Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Erwerb minimaler Kenntnisse einer Landessprache; diese sind zentral für die Integration zugewanderter Ausländerinnen und Ausländer und für die gesamtgesellschaftliche Kohäsion (Urteil BGer 2C_1030/2020 vom 8. Dezember 2021 E. 5.3.1 ff.).²

[...]

[...]

Der Nachweis der Sprachkompetenzen gilt ebenfalls als erbracht, wenn eine der nachfolgenden Fallkonstellationen gemäss den Buchstaben a–d vorliegt. In den übrigen Fällen ist im Einzelfall festzulegen, ob die für die Zulassung erforderlichen Sprachkompetenzen im Sinne von Artikel 58a AIG vorhanden sind, namentlich:

- bei Härtefällen (Ziff. 5.6.10.1);
- bei Zulassungen aus öffentlichen Interessen (Ziff. 5.5); oder
- im Rahmen der arbeitsmarktlichen Zulassung ([Kap. 4](#) «Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit»):
 - siehe [Kapitel 4](#) Ziffer 4.3.5 zu den persönlichen Voraussetzungen (inkl. Sprache),
 - siehe [Kapitel 4](#) Ziffer 4.3.7 zu den spezifischen Voraussetzungen für Betreuungs- und Lehrpersonen (inkl. Sprache).

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Ziff. 5.7.2.4

Kurzaufenthaltsbewilligung für die voraussichtliche Dauer der polizeilichen Ermittlung oder des Gerichtsverfahrens (Art. 30 Abs. 1 Bst. e AIG und Art. 36 VZAE)

[...]

[...]

[...]

² Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).



Wenn hingegen die Strafverfolgungsbehörde eines der betroffenen Kantone die Leitung der Strafverfolgung übernimmt (Übernahme des Falls), ist die Migrationsbehörde dieses Kantons auch für die Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung zuständig.³ Ist die Ausbeutung nicht im Hoheitsgebiet eines bestimmten Kantons erfolgt, so ist die Migrationsbehörde dieses Kantons nicht zuständig: Das SEM verweigert die Zustimmung, da die Voraussetzungen des Bundesrechts von vornherein nicht erfüllt sind.

Um das Risiko eines Kontakts zwischen dem Opfer und den Tätern möglichst gering zu halten oder um die Unterstützungsleistungen zu gewährleisten, wenn in einem Kanton keine geeigneten Institutionen bestehen, ist allenfalls eine Platzierung des Opfers ausserhalb des Kantons, der für die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 36 VZAE zuständig ist, erforderlich. In einem solchen Fall gilt der Aufenthalt ausserhalb des zuständigen Kantons, unabhängig von seiner Dauer, nicht als Kantonswechsel (Art. 68 Abs. 2 VZAE).⁴ Der Kanton, in dem die betroffene Person untergebracht wird, kann keine Bewilligungen erteilen.

[...]

Ziff. 6.3.1.3

Finanzielle Mittel: keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen

[...]

[...]

Die hier bereits niedergelassene Person darf keine Ergänzungsleistungen beziehen oder wegen des Familiennachzugs bezugsberechtigt werden (Art. 43 Abs. 1 Bst. e AIG). Bei der Beurteilung des Nichtbezugs von Ergänzungsleistungen gelten sinngemäss die entwickelten Kriterien für die Beurteilung der Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit (Urteil BGer 2C_309/2021 vom 5. Oktober 2021 E. 5.5).⁵ Im Rahmen dieser Beurteilung ist der Fehlbetrag festzustellen, der mit den Ergänzungsleistungen künftig gedeckt werden müsste, wenn die nachgezogene Person bei der hier bereits niedergelassenen Person verbleiben würde. Damit ist die Höhe des Fehlbetrags rechtlich relevant. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Abhängigkeit von Ergänzungsleistungen droht oder nicht, sind an ein behauptetes zukünftiges Einkommen tiefere Nachweisanforderungen zu stellen, wenn der Fehlbetrag gering ist (Urteil BGer 2C_795/2021 vom 17. März 2022 E. 4.2.4 mit Verweis auf 2C_309/2021 vom 5. Oktober 2021 E. 6.4.1).

[...]

Ziff. 6.15.3.1

Vorhandensein gemeinsamer Kinder

Der Fortbestand der elterlichen Beziehung zu einem hier aufenthaltsberechtigten Kind nach Auflösung der Ehegemeinschaft kann einen wichtigen Grund (Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG) zum Verbleib in der Schweiz darstellen (BGE 143 I 21 E. 4.1).

Zu berücksichtigen sind stets auch die Umstände, die zur Auflösung der Familiengemeinschaft geführt haben. Es dürfen sich keine Anhaltspunkte für einen Rechtsmissbrauch ergeben. Ausserhehliche Kinder aus einer Parallelbeziehung mit einer Drittperson, die keine Beziehung zum (sozialen) Vater haben, fallen nicht unter den Begriff der «gemeinsamen Kinder», der ohne weitere Gründe (eheliche Gewalt, stark gefährdete soziale Wiedereingliederung usw.) eine

³ Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

⁴ Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).

⁵ Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. März 2022](#).



Anwesenheit der geschiedenen Gattin und der Kinder erforderlich machen könnte (BGE 143 I 21 E. 4.2.1).

Bei der Beurteilung, ob das persönliche Interesse eines ausländischen Elternteils am Verbleib in der Schweiz überwiegt, sind die im Zusammenhang mit Artikel 8 Ziffer 1 EMRK entwickelten Kriterien als Mindeststandard zu berücksichtigen (Urteil BGer 2C_934/2021 vom 15. Februar 2022 E. 4.2). Zu den Kriterien gemäss Artikel 8 Ziffer 1 EMRK siehe Ziffer 6.17.2.4.2.

a) Enge affektive Eltern-Kind-Beziehung

Erteilung bzw. Verlängerung der Bewilligung an einen nicht sorgeberechtigten ausländischen Elternteil eines hier aufenthaltsberechtigten Kindes

- Bei nicht sorgeberechtigten ausländischen Elternteilen eines hier aufenthaltsberechtigten Kindes, die aufgrund einer inzwischen aufgelösten ehelichen Gemeinschaft mit einer/einem Schweizer Staatsangehörigen oder einer Person mit Niederlassungsbewilligung bereits eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz besaßen, ist das Erfordernis der besonderen Intensität der affektiven Beziehung bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn der persönliche Kontakt im Rahmen eines nach heutigem Massstab üblichen Besuchsrechts effektiv ausgeübt wird (BGE 144 I 91 E. 5.2.1; BGE 139 I 315 E. 2.5).
- Bei nicht sorgeberechtigten ausländischen Elternteilen, die erstmals um die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ersuchen, ist dagegen weiterhin das Bestehen einer besonders qualifizierten Beziehung zum hier lebenden Kind zu verlangen. Erforderlich bleibt in jenen Fällen ein grosszügig ausgestaltetes Besuchsrecht, wobei «grosszügig» dort im Sinne von «deutlich mehr als üblich» zu verstehen ist. In jedem Fall kommt es weiterhin darauf an, dass das Besuchsrecht kontinuierlich und reibungslos ausgeübt wird. Das formelle Ausmass des Besuchsrechts ist nur insoweit massgeblich, als dieses auch tatsächlich wahrgenommen wird. Die faktische Ausübung des persönlichen Kontakts muss daher von der zuständigen Behörde notwendigerweise mit geeigneten Massnahmen abgeklärt werden (BGE 139 I 315 E. 2.5; Urteil BGer 2C_728/2014 vom 3. Juni 2015 E. 3.3).

Erteilung bzw. Verlängerung der Bewilligung an einen sorge- bzw. obhutsberechtigten Elternteil eines hier aufenthaltsberechtigten Kindes

- Minderjährige teilen aus familienrechtlichen Gründen grundsätzlich das ausländerrechtliche Schicksal des sorgeberechtigten Elternteils; sie haben die Schweiz gegebenenfalls mit diesem zu verlassen, wenn jener über keine Aufenthaltsberechtigung (mehr) verfügt (BGE 143 I 21 E. 5.4).
- Bei sorge- bzw. obhutsberechtigten ausländischen Elternteilen eines hier aufenthaltsberechtigten Kindes soll die Bewilligung nur bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt werden, da die Bewilligung einzig zur Erleichterung der Ausübung des Besuchsrechts zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil dient (BGE 137 I 247 E. 4.2.3; BGE 143 I 21 E. 5.2).

b) Enge wirtschaftliche Eltern-Kind-Beziehung

- Die wirtschaftliche Bindung gilt als eng, wenn die betroffene ausländische Person die im Zivilverfahren festgelegten Zahlungen vollumfänglich leistet. Auch Naturalleistungen sind mitzuberücksichtigen. Zu unterscheiden ist zudem, ob die ausländische Person ihren Pflichten nicht nachkommt, weil sie nicht arbeiten darf oder aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten kann, oder ob sie sich aus Gleichgültigkeit nicht um eine



Stelle bemüht, die es ihr erlauben würde, an den Unterhalt des Kindes beizutragen. Ins Gewicht fällt, ob die unterhaltspflichtige Person sich in einer ihr vorwerfbaren Weise nicht um ein Einkommen bemüht, das ihr erlaubt, ihren Pflichten nachzukommen, oder sie im Gegenteil alles tut, was möglich und zumutbar erscheint, sie aber objektiv nicht mehr verdienen kann (mangelnde Ausbildung, schwieriger Arbeitsmarkt, Betreuung der Kinder usw.). Selbst wenn ein spontan und in Anerkennung der entsprechenden Pflichten regelmässig geleisteter Betrag von bloss «symbolischer» Natur ist, kann dieser im Gesamtzusammenhang dennoch genügen um anzunehmen, es bestehe eine hinreichend enge wirtschaftliche Bindung (Urteil BGer 2C_904/2018 vom 24. April 2019 E. 4.2).

- Bei einem Unterhalt von 500 Franken besteht eine knapp aber hinreichend enge wirtschaftliche Beziehung (Urteil BGer 2C_934/2021 vom 15. Februar 2022 E. 4.5.1).

c) Distanz zwischen der Schweiz und dem Staat, in den die ausländische Person auszureisen hätte

Distanz, die die Aufrechterhaltung der Beziehung ermöglicht

- Kosovo (Urteil BGer 2C_818/2018 vom 25. November 2019 E. 4.5)
- Tunesien (Urteil BGer 2C_125/2021 vom 17. August 2021 E. 5.3.2)
- Bosnien und Herzegowina (Urteil BGer 2C_934/2021 vom 15. Februar 2022 E. 4.6.3)

Distanz, die die Aufrechterhaltung der Beziehung praktisch unmöglich macht

- Mexiko (BGE 144 I 91 E. 5.2.3 mit Verweis auf BGE 139 I 315)
- Angola (Urteil BGer 2C_493/2018 vom 9. Dezember 2019 E. 4.1)
- Nigeria (Urteil BGer 2C_728/2014 vom 3. Juni 2015 E.4.2)

d) Tadelloses Verhalten

- Das Kriterium des tadellosen Verhaltens wird streng gehandhabt, und die Praxis wurde bisher nur in Ausnahmefällen etwas abgeschwächt (Urteil BGer 2C_635/2016 vom 17. März 2017 E. 2.1.3).
- Das Kriterium des tadellosen Verhaltens kann bei (untergeordneten) Verstössen gegen die öffentliche Ordnung (untergeordnete ausländischer- oder ordnungsrechtliche Delinquenz; kurzer, unverschuldeter Sozialhilfebezug usw.) weniger stark gewichtet werden, sodass die anderen Kriterien (Grad der tatsächlichen affektiven und wirtschaftlichen Intensität der Beziehung zum Kind, zivilrechtliche Regelung der familiären Verhältnisse, Dauer der Beziehung und des Aufenthalts, Grad der Integration aller Beteiligten, Kindesinteresse usw.) überwiegen (Urteil BGer 2C_904/2018 vom 24. April 2019 E. 5.2).
- An einem tadellosen Verhalten fehlt es, wenn die betroffene Person in einer ihr vorwerfbaren Weise über eine längere Dauer Sozialhilfegelder bezieht oder bezogen hat (Urteile BGer 2C_234/2010 vom 11. Juli 2011 E. 2.4.3; 2C_870/2018 vom 13. Mai 2019 E. 4.3).



Ziff. 9.9

Dublin-Haft (Art. 76a AIG)

[...]

Durch die Dublin III-Verordnung werden die Behandlungsfristen im Rahmen des Dublin-Verfahrens verkürzt, wenn sich eine Person in Haft befindet. Artikel 28 der Dublin III-Verordnung sieht zwei Inhaftierungsmöglichkeiten zur Sicherung der Rückführung in den zuständigen Dublin-Staat vor: Einerseits kann eine Person vor oder während der Klärung des für die Rückübernahme zuständigen Dublin-Staats inhaftiert werden (vgl. Ziff. 9.2.2), andererseits ist danach eine Inhaftierung zur Sicherung der Überstellung möglich (vgl. Ziff. 9.2.3).

Ziff. 9.9.1

Allgemeine Bedingungen zur Dublin-Haft

Die Administrativhaft im Rahmen des Dublin-Verfahrens soll die Vorbereitung des Entscheids und den Vollzug der Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat gewährleisten. Sie kann jederzeit angeordnet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 76a Abs. 1 AIG):

- Konkrete Anzeichen nach Artikel 76a Absatz 2 AIG lassen befürchten, dass sich die betroffene Person dem Vollzug der Überstellung durch Flucht oder Untertauchen entziehen will. Es handelt sich namentlich um die Weigerung, Vorschriften und Verfügungen zu beachten bzw. behördlichen Anordnungen nachzukommen, die Einreichung mehrerer Asylgesuche unter verschiedenen Identitäten, die Verletzung oder Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz sowie falsche Angaben (diese Gründe entsprechen mehr oder weniger jenen der Vorbereitungs Haft nach Art. 75 Abs. 1 Bst. a–c und f–h und Abs. 1^{bis} sowie jenen der Ausschaffungs Haft nach Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und 4 AIG).
- Die Haft ist verhältnismässig, das heisst angemessen, notwendig und sinnvoll; das Ziel lässt sich nicht mit weniger einschneidenden Massnahmen erreichen, und die Haftdauer muss möglichst kurz sein. Das Bundesgericht hat im BGE 143 I 437 festgehalten, dass die Platzierung von Kindern unter 15 Jahren in einem Heim und die Ausschaffungs Haft der Eltern eine Familienzusammenführung nach Artikel 8 EMRK verunmöglicht. Im Hinblick auf das Kindeswohl ist ein solcher Eingriff in das Familienleben nur verhältnismässig im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 EMRK, wenn die Inhaftierung als *ultima ratio* und nach einer gründlichen Prüfung weniger einschneidender Massnahmen sowie unter akribischer Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots angeordnet wird (E. 4).
- *Aufgehoben*

[...]

[...]

Aufgehoben

Ziff. 9.9.1.1 *Aufgehoben*



Ziff. 9.9.2

Dublin-Haft für die Vorbereitung des Entscheids («Vorbereitungshaft» im Rahmen des Dublin-Verfahrens)

Die maximale Dauer der Dublin-Haft für die Vorbereitung des Entscheids beträgt sieben Wochen (Art. 76a Abs. 3 Bst. a AIG):

- vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Asylgesuchs für die Einreichung eines Übernahmeersuchens;
- [...]
- längstens eine Woche für die Prüfung der erhaltenen Antwort und die Auslösung der weiteren Verfahrensschritte (bspw. Redaktion und Eröffnung Nichteintretensentscheid mit Wegweisungsverfügung; Anordnung Ausschaffungshaft).

[...]

Lehnt ein Dublin-Staat die Aufnahme ab und ist die Schweiz damit nicht einverstanden, kommt ein spezielles Differenzbereinigungsverfahren zur Anwendung (sog. Remonstrationsverfahren). Während dieses Verfahrens ist die Anordnung der Dublin-Haft ebenfalls möglich. Die Dublin-Haft kann um die Dauer dieses Verfahrens, das heisst bis zu fünf Wochen, verlängert werden (Art. 76a Abs. 3 Bst. b AIG).

Ziff. 9.9.2.1 Aufgehoben

Ziff. 9.9.3

Dublin-Haft zur Sicherstellung des Überstellungsverfahrens («Ausschaffungshaft» im Rahmen des Dublin-Verfahrens)

Um die Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat sicherzustellen, kann die ausländische Person während höchstens sechs Wochen ab Eröffnung der Verfügung oder nach Beendigung der aufschiebenden Wirkung eines allfälligen Rechtsbehelfs in Haft genommen oder in Haft belassen werden (Art. 76a Abs. 3 Bst. c AIG).

Der EuGH hat die gemäss Artikel 28 der Dublin III-Verordnung zulässige Haftdauer konkretisiert ([Urteil Amayry, C-60/16 vom 13. September 2017](#)):

- Die Höchstdauer von sechs Wochen, innerhalb deren die Überstellung erfolgen muss, gilt nur, falls sich die betroffene Person im Zeitpunkt, in dem die stillschweigende oder ausdrückliche Annahme des Übernahmeersuchens oder das Ende der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt, *bereits in Haft befindet* (Ziff. 39).
- Wird die betroffene Person *nach der stillschweigenden oder ausdrücklichen Annahme des Übernahmeersuchens in Haft genommen*, darf die Haft für höchstens zwei Monate (in denen die Überstellung effektiv vorgenommen werden konnte) aufrechterhalten werden; dies gilt, soweit einerseits die Haftdauer den für die Zwecke des Überstellungsverfahrens erforderlichen Zeitraum, der unter Berücksichtigung der konkreten Anforderungen dieses Verfahrens in jedem Einzelfall zu beurteilen ist, nicht übersteigt und andererseits diese Haftdauer gegebenenfalls nicht länger ist als sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, ab dem der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung mehr hat (Ziff. 49).

In seinem Urteil 2C_610/2021 vom 11. März 2022 (zur Publikation vorgesehen) kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass gemäss Rechtsprechung des EuGH eine Inhaftierung spä-



testens sechs Wochen nach dem Zeitpunkt zu beenden ist, ab dem der Überstellungsentscheid vollziehbar wird oder die aufschiebende Wirkung für den Vollzug wegfällt (E. 4.2.4). Das Bundesgericht hält auch fest, dass Artikel 76a Absatz 4 AIG keine Anwendung findet, soweit er mit den Vorgaben von Artikel 28 der Dublin III-Verordnung in der Auslegung des EuGH im Urteil Amayry unvereinbar ist; Artikel 28 der Dublin III-Verordnung geht in diesem Sinn der nationalen Regelung in Artikel 76a Absatz 4 AIG vor (E. 5.3.4).

Ziff. 9.9.3.1 Aufgehoben

* * *